

ANTRAG

XIX. GP. NR.
Nr. 144
Prä. 24. Jan. 1995

der Abgeordneten Dr. Nowotny,
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrgesetz 1967 und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoptiker geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrgesetz 1967 und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoptiker geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBL.Nr. 651, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 14 werden folgende §§ 14a und 14b samt Überschriften eingefügt:

"Kündigungrecht bei Prämien-
erhöhung

§ 14a. Übt

hung der vereinbarten Prämie aus, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen. Die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt und ihn über sein Kündigungsrecht belehrt hat. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienverhöhung.

- 2 -

Prämienanpassungsklauseln

S 14b. (1) In einer vertraglichen Prämienanpassungsklausel kann rechtswirksam nur auf solche Indizes Bezug genommen werden, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnet und veröffentlicht werden.

(2) Prämienerhöhungen auf Grund von vertraglichen Prämienanpassungsklauseln können rechtswirksam nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden.

(3) Die Erklärung einer rückwirkenden Erhöhung der Prämie ist unwirksam; die Erklärung wirkt erst ab ihrem Zugang an den Versicherungsnehmer."

2. S 15 Abs. 3 entfällt.

3. An den S 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"S 14a ist nicht anzuwenden."

4. In S 36 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "innerhalb von sechs Monaten" durch den Ausdruck "innerhalb von zehn Monaten" ersetzt.

5. In S 36 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

Artikel II

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 743/1994, in der Fassung der Kundmachungen BGBl.Nr. 724/1993 und BGBl.Nr. 917/1993, wird wie folgt geändert:

1. S 61 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Die Verständigung des Versicherers durch die Behörde ersetzt die Anzeige des Versicherers hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Beginn der im S 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 angeführten Frist von drei Monaten."

2. In S 61 Abs. 5 wird der Klammerausdruck "(S 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958)" durch den Klammerausdruck "(S 24 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994)" ersetzt.

- 3 -

Artikel III

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1994, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 917/1993 und der Druckfehlerberichtigung BGBl.Nr. 437/1993 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. eine zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht
ermittelt werden

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Allgemeines

Eine Reihe von seit Inkrafttreten des KHVG 1994 eingetretenen Umständen macht eine Änderung dieses Gesetzes sowie der gleichzeitig geänderten anderen Gesetze (KFG 1967 und Bundesgesetz über den erweiteren Schutz der Verkehrsopfer) erforderlich. Dies gilt vor allem für die in § 36 Abs. 2 KHVG 1994 festgesetzte Übergangsfrist, weil nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung mit der rechtzeitigen Schaffung unbedenklicher bedingungsmäßiger Prämienanpassungsklauseln nicht mehr gerechnet werden kann.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (§§ 14a, 14b, 15 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 36 Abs. 2 und 3 KHVG 1994):

1. Der neue § 14a gewährt den Versicherungsnehmern ein Kündigungsrecht in allen Fällen einer einseitigen Prämienerhöhung durch den Versicherer und regelt es grundsätzlich einheitlich. Er tritt an die Stelle der geltenden gesonderten Regelungen in § 15 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 zweiter Satz, die daher entfallen können. Ausgenommen bleibt der Fall des § 17 (Änderung der Versicherungsverträge eines übernommenen Bestandes).

Dieses Kündigungsrecht steht unabhängig davon zu, ob sich das Recht des Versicherers zur einseitigen Prämienerhöhung auf gesetzliche Bestimmungen (§ 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2) oder auf eine vereinbarte Prämienanpassungsklausel gründet.

- 2 -

Die Gewährung des besonderen Kündigungsrechts bei einseitiger Prämiererhöhung durch den Versicherer beruht auf folgender Überlegung: Wenn der Gesetzgeber schon eine Verpflichtung zum Abschluß eines Versicherungsvertrages festsetzt, soll er auch dafür sorgen, daß der Versicherungsnehmer den Versicherer ohne größere Schwierigkeiten und Verzögerungen wechseln kann, um Versicherungsschutz zu günstigeren Bedingungen zu

wie im Fall der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, überwiegend Verbrauchergeschäft ist. Bei unverändertem Vertragsinhalt genügt die Beschränkung der Vertragslaufzeit gemäß § 14, um dem Bedürfnis nach einem Wechsel des Versicherers angemessen Rechnung zu tragen. Die einseitige Erhöhung der Prämie durch den Versicherer ist aber in besonderer Weise geeignet, den Wunsch nach einer Prüfung alternativer Angebote und gegebenenfalls nach einem Wechsel des Versicherers auszulösen. Dieser weitere Gesichtspunkt soll durch das besondere Kündigungsrecht berücksichtigt werden.

Anders verhält es sich nur im Fall einer Vertragsänderung nach Üb

liegt zwar eine gesetzliche Ermächtigung des Versicherers zur einseitigen Prämiererhöhung vor. Diese Erhöhung kann jedoch im Gegensatz zu den Fällen des § 15 Abs. 1 und des § 36 Abs. 2 nur zum Beginn einer neuen Versicherungsperiode erfolgen. Es besteht daher im Hinblick auf § 14 kein Bedarf nach einem eigenen Kündigungstermin. Das Gesetz der Frist gemäß § 14 Abs. 2 auszunehmen, um dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu sichern, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, mit dem die Prämiererhöhung wirksam wird.

2. Die Regelung über das Kündigungsrecht besteht aus drei Elementen: der Kündigungsfrist, dem Beginn des Laufes der Kündigungsfrist und dem Wirksamwerden der Kündigung.

Die Regelung über den Beginn des Laufes der Frist zur Ausübung des Kündigungsrechtes ist den gleichartigen Vorschriften

- 3 -

über den Beginn von Rücktrittsfristen nachgebildet (§ 3 Abs. 1 KSchG, § 5b Abs. 2 VersVG).

Die Regelung über das Wirksamwerden der Kündigung weicht von den geltenden Regelungen des § 15 Abs. 3 und des § 36 Abs. 3 ab, die eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ermöglichen. Danach verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung noch keinen neuen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Es liegt demnach im überwiegenden Interesse des Versicherungsnehmers selbst, wenn der Vertrag während eines bestimmten Zeitraumes nach der Kündigung aufrecht bleiben muß, um ihm den rechtzeitigen Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages zu erleichtern. Dies dient auch der Entlastung der Zulassungsbehörden von Verfahren über die Aufhebung der Zulassung.

Fällt der Zeitpunkt der Prämienerhöhung mit dem Ablauf der Versicherungsperiode zusammen, so gelten § 14 Abs. 2 und § 14a nebeneinander. Die Kündigung kann daher auch nach Ablauf der Frist gemäß § 14a rechtzeitig erfolgen, solange die Frist gemäß § 14 Abs. 2 noch offen ist. Die Kündigungsfrist kann jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 14a enden.

3. Vor Inkrafttreten des KHVG 1994 war in § 18 KHVG 1987 noch vorgesehen gewesen, daß sich Tarifänderungen auf bestehende Verträge auswirken, sodaß eine vertragliche Grundlage für Prämienanpassungen entbehrlich war. Die geltende Übergangsbestimmung des § 36 Abs. 2 KHVG 1994, die an diese Rechtslage anknüpft, ist deshalb notwendig, weil die Versicherungsunternehmen bei bestehenden Verträgen sonst überhaupt keine Möglichkeit zur Prämienanpassung hätten und ihnen ein gewisser Zeitraum für die Schaffung einwandfreier vertraglicher Grundlagen für eine Prämienanpassung bei neuen Verträgen zugestanden werden mußte. Die Übergangsbestimmung kann folglich auch nur auf Versicherungsverträge angewendet werden, die (noch) keine Prämienanpassungsklausel enthalten.

- 4 -

Solange der Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit Verordnung

treten des KHVG 1987 mit 1. August 1987), galt die Auswirkung von Änderungen des Tarifs auf bestehende Verträge noch als selbstverständlich. Ab Inkrafttreten des KHVG 1987 war diese Regelung nicht mehr unumstritten (siehe **Messiner**, Die Wirkung von Änderungen des Unternehmenstarifes auf bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge, ZVR 1987, Seite 301ff; **Fenyves**, Das KHVG 1987 aus juristischer Sicht, Versicherungsroundschau 1988, Seite 27f), doch konnte sie immerhin noch darauf gestützt werden, daß der Unternehmenstarif amtlich kundgemacht und für das Versicherungsunternehmen verbindlich war.

Das KHVG 1994 geht zwar noch davon aus, daß die Versicherungsunternehmen bestimmte Tarife allgemein verwenden, billigt diesen Tarifen aber keinerlei Verbindlichkeit mehr zu. Damit ist endgültig der Zeitpunkt gekommen, von der Auswirkung neuer Tarife auf bestehende Verträge, die insbesondere eine automatische Prämienanpassung einschließt, abzugehen und die Prämienanpassung der privatrechtlichen Autonomie der Vertragsparteien zu überlassen.

Eine andere Lösung könnte auch nicht im Allgemeininteresse gerechtfertigt werden und wäre daher europarechtlich nicht haltbar (Art. 28 der Richtlinie 92/49/EWG). Eine gesetzliche Prämienanpassung hätte in erster Linie zur Folge, daß auch diejenigen Versicherer die Prämie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages einseitig erhöhen könnten, die es verabsäumt haben oder denen es nicht gelungen ist, mit den Versicherungsnehmern eine einwandfreie Prämienanpassungsklausel zu vereinbaren.

Die Prämien für Versicherungsverträge, die nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 36 Abs. 2 abgeschlossen werden, werden daher nicht mehr von Gesetzes wegen angepaßt. Sätzlich gilt die ursprünglich vereinbarte Prämie für die gesamte Vertragslaufzeit, auch wenn sich diese gert. Der Versicherer kann sich aber vertraglich das Recht

- 5 -

ausbedingen, die Prämie einseitig zu ändern. Diese Anpassung kann, muß aber nicht auf der Grundlage eines Index erfolgen.

4. Einer gesetzlichen Ermächtigung zur Vereinbarung von Prämienanpassungsklauseln bedarf es nicht. § 14b soll sich daher auf Einzelaspekte beschränken, die im Allgemeininteresse nach einer Regelung verlangen, um wichtige Interessen der Versicherungsnehmer angemessen zu schützen. Im übrigen richtet sich die Vereinbarung und die Zulässigkeit von Anpassungsklauseln nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln und - wenn der Versicherungsvertrag ein Verbrauchergeschäft ist - nach § 6 Abs. 1 Z 5 und § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG.

Der erste geregelte Gegenstand ist die Einschränkung der Anwendung von Indizes auf amtliche, also vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnete und veröffentlichte Indizes (Abs. 1). Wird der Prämienanpassung ein Index zugrunde gelegt, so kommt es entscheidend auf die sachliche Angemessenheit und Objektivität dieses Index an. Diese unterliegt zwar der gerichtlichen Kontrolle, doch sollte im Fall der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wegen deren besonderer Eigenschaften als Pflichtversicherung und Massengeschäft von vornherein gewährleistet sein, daß ein ungeeigneter Index gar nicht vereinbart wird. Dies geschieht am zuverlässigsten dadurch, daß die Zulässigkeit von Indexvereinbarungen auf die Verwendung eines amtlichen Index eingeschränkt wird.

Um die Versicherungsnehmer vor rasch aufeinander folgenden einseitigen Prämienerhöhungen zu bewahren, wird ferner in Abs. 2 verlangt, daß solche Erhöhungen nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden. Dabei kommt es nicht auf die Art der jeweils vorangegangenen Erhöhung an. So darf z.B. vor Ablauf eines Jahres nach einer indexbedingten Prämienerhöhung auch keine indexunabhängige Prämienerhöhung erfolgen. Vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an gilt dieser einjährige Abstand nicht. Bei Verbrauchergeschäften ist jedoch § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG zu beachten.

- 6 -

Schließlich wird dem Versicherer in Abs. 3 verboten, die Prämien erhöhung rückwirkend auszusprechen. Dadurch soll verhindert werden, daß der Versicherer durch eine Verzögerung der Mitteilung der Prämien erhöhung den Kündigungszeitpunkt willkürlich hinausschieben kann. Eine gleiche Regelung findet sich in § 178f Abs. 4 für die Prämienanpassung in der Krankenversicherung.

5. Die Änderung des § 36 Abs. 2 besteht in der Verlängerung der Übergangsfrist von sechs Monaten auf zehn Monate ab Inkrafttreten des KHVG 1994 (bis 30. Juni 1995). Dadurch soll den Versicherungsunternehmen die Schaffung einwandfreier Prämienanpassungsklauseln erleichtert werden.

Zu Art. II (§ 61 Abs. 4 und 5 KFG 1967):

Die Änderung dieser Bestimmungen besteht lediglich in der Richtigstellung einer Zitierung.

Zu Art. III (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrspfifer):

Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG sieht keinerlei Einschränkung des Rechtes des Geschädigten vor, den erweiterten Schutz der Verkehrspfifer in Anspruch zu nehmen, wenn der Schaden durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht wurde.

Nach der geltenden Fassung der Z 2 kann der Geschädigte in einem solchen Fall einen Anspruch erst geltend machen, wenn seit Eintritt des Schadenereignisses sechs Monate vergangen sind.

Diese Einschränkung steht nicht im Einklang mit der Richtlinie. Sie soll daher entfallen. Selbstverständlich ändert dies nichts daran, daß der Geschädigte beweisen muß, daß ein Fall der Fahrerflucht vorliegt. Sobald der Schädiger ausgeforscht ist, kann der Fachverband der Versicherungsunter und seinem Haftpflichtversicherer den Rückersatz der erbrachten Leistungen verlangen.